

ABÄNDERUNGSANTRAG

der B90/Grüne-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes und weiterer Gesetze im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung und Kultur

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach der Nummer 1 wird eine neue Nummer 1a eingefügt:

„1a. In § 14 wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Erziehungsberechtigten bestimmen, an welchem Unterricht gemäß § 15 Absatz 1 ihre Kinder teilnehmen.“

2. Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

„b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Unter den gleichen Voraussetzungen soll für Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 5, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, Unterricht in allgemeiner Ethik erteilt werden.“